

Bebauungsplan Nr. 17 C III "Industriegebiet Süd" der Stadt Emsdetten

I. Rechtsgrundlagen

1. Die einschlägigen Bestimmungen des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I. S. 2253), zuletzt geändert durch Vertrag vom 31. August 1990 (BGBl. II. S. 889).
2. § 81 BauO NW 1984 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1984 (GV NW S. 419/SGV NW 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV NW S. 432).
3. Die einschlägigen Bestimmungen der BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert durch Vertrag vom 31. August 1990 (BGBl. II. S. 889).
4. §§ 4 und 28 der GO NW in der Neufassung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475/SGV NW S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 1991 (GV NW S. 214).
5. Planzeichenverordnung 1990 vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I. S. 58).
6. WasserschutzgebietsVO Emsdetten vom 12.04.1976 der Wassergewinnungsanlage "Greverer Damm".

II. Textl. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

1. Gewerbegebiet (GE) gem. § 8 Bau NVO

- 1.1 Gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (4) Bau NVO werden die festgesetzten GE-Gebiete zum Schutz der angrenzenden Wohnbebauung nach Betriebsarten gegliedert. Die in den jeweiligen Gliederungsbereichen eingetragenen Ziffern (= Abstandsklassen) beziehen sich auf die als Anlage beigefügte Abstandsliste der Betriebsarten. Auf den jeweiligen GE-Flächen sind Betriebsarten, die unter die zuvor angeführten Abstandsklassen fallen, sowie Betriebsarten mit ähnlichen Emissionsarten unzulässig.

Ausnahme gem. § 31 (1) BauGB

- a) Betriebsarten der jeweils nächst niedrigeren Abstandsklasse können zugelassen werden, wenn der Immissionsschutz sichergestellt ist.

- 1.2 Gem. § 1 (5) i.V.m. § 1 (9) Bau NVO sind Einzelhandelsnutzungen in Ge-Gebieten unzulässig.

Ausnahmen gem. § 31 (1) BauGB:

- a) Zulässig sind für gewerbliche Betriebe und Handwerksbetriebe Verkaufs- und Ausstellungsflächen, die sich ganz oder teilweise an Endverbraucher wenden, wenn sich das Angebot auf an gleicher Stätte in Eigenproduktion erstellte Waren und Zubehörteile beschränkt und eine Verkaufsflächengröße von 200 qm Nutzfläche nicht überschritten wird.
- b) Die nachfolgend aufgeführten nicht zentrumstypischen Einzelhandelsbetriebe sind zulässig:
 - Kfz-Handel
 - Möbel-Handel
 - Getränke-Handel
 - Bau- u. Heimwerkermarkt
 - Gartenhandel

- 1.3 Die gem. § 8 (3) BauN VO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind gem. § 1 (6) BauN VO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. Industriegebiet (GI) gem. § 9 Bau NVO

- 2.1 Gem. § 9 (1) Nr. 1 i.V.m. § 1 (4) Bau NVO werden die festgesetzten GI-Gebiete zum Schutz der angrenzenden Wohnbebauung nach Betriebsarten gegliedert. Die in den jeweiligen Gliederungsbereichen eingetragenen Ziffern (= Abstandsklassen) beziehen sich auf die als Anlage beigefügte Abstandsliste der Betriebsarten. Auf den jeweiligen GI-Flächen sind Betriebsarten, die unter die zuvor angeführten Abstandsklassen fallen, sowie Betriebsarten mit ähnlichen Emissionsarten unzulässig.

Ausnahme gem. § 31 (1) BauGB:

- a) Betriebsarten der jeweils nächst niedrigeren Abstandsklasse können zugelassen werden, wenn der Immissionschutz sichergestellt ist.

- 2.2 Gem. § 1 (5) i.V.m. § 1 (9) Bau NVO sind Einzelhandelsnutzungen in GI-Gebieten unzulässig.

Ausnahme gem. § 31 (1) BauGB

- a) Zulässig sind für gewerbliche Betriebe und Handwerksbetriebe Verkaufs- und Ausstellungsflächen, die sich ganz oder teilweise an Endverbraucher wenden, wenn sich das Angebot auf an gleicher Stätte in Eigenproduktion erstellte Waren und Zubehörteile beschränkt und eine Verkaufsflächengröße von 200 qm Nutzfläche nicht überschritten wird.

- 2.3 Die gem. § 9 (3) Bau NVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind gem. § 1 (6) Bau NVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

3. Die höchste Gebäudehöhe (HGH) gem. § 16 BauNVO in Metern wird zur mittleren Höhenlage der für das Baugrundstück maßgeblichen anbaufähigen Verkehrsfläche bemessen.

Ausnahme gem. § 31 (1) BauGB

Die Überschreitung der HGH kann für technisch erforderliche Bauteile zugelassen werden.

Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB

4. Nebenanlagen gem. § 14 Bau NVO sowie bauliche Anlagen, die nach BauO NW in den Abstandsflächen zulässig sind, sind in den nicht überbaubaren Flächen unzulässig.
5. Private PKW-Stellplätze sind mit mind. einem großkronigen, standortgerechten Laubbaum je vier Stellplätze zu überkronen. Die Baumscheiben sind in einer Größe von 2,50 m x 2,50 m auszubilden.

Waldflächen gem. § 9 (1) Nr. 18 BauGB

6. Die vorhandenen Wallhecken, Waldbereiche und Windschutzstreifen sind dauerhaft zu erhalten. Soweit Abgänge zu erkennen sind, sind diese durch gleiche Pflanzenarten zu ersetzen.

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB

7. Die natürlichen topographischen Gegebenheiten sowie der vorhandene Gehölzbestand ist zu sichern und zu erhalten.
Für Neuanpflanzungen sollte die Artenzusammensetzung der potentiellen natürlichen Vegetation mit ca. 80 % Bäumen und ca. 20 % Sträuchern der nachfolgend aufgeführten Pflanzliste verwendet werden.
Pflanzliste: Stieleiche, Buche, Hainbuche, Vogelbeere, Brombeere, Faulbaum, Hasel, Weißdorn, Ginster, Kratzbeere, u.ä.

Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB

8. Für Bepflanzungsmaßnahmen der textl. Festsetzungen 8.1, 8.2 sind nur standortgerechte heimische Laubgehölze der nachfolgend aufgeführten Pflanzliste zu verwenden. Auf je 10 qm ist ein Laubbaum zu pflanzen, die Pflanzdichte für Sträucher beträgt 1 Stück/qm. Die Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall zu ersetzen.

Dienstkopie der
Stadt Emsdetten

Pflanzliste: Feldahorn, Moorbirke, Hainbuche, Hartriegel, Hasel, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Esche, Espe, Schlehe, Faulbaum, Hundsrose, Sal-Weide, Gewöhnlicher Holunder, Wasserschneeball, Stieleiche, Linde, Ahorn, Rotdorn, Mehlbeere, Wildapfel, u.ä.

- 8.1 Entlang der Grundstücksgrenzen ist ein mind. 2,50 m breiter Pflanzstreifen mit Laubgehölzen unter Berücksichtigung der Grundstückszufahrten fachgerecht zu bepflanzen.
- 8.2 Der Mindestanteil der zu begrünenden Grundstücksflächen hat 15 % zu betragen.
- 8.3 Reserveflächen und ungenutzte Grundstücksteile sind zwischenzeitlich mit einer niedrigen Initialvegetation, die keiner Pflege bedarf, (Wildrasen, Wildblumen, Wildstauden) zu begrünen.

Abstandsliste 1990

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart	Nummer (Spalte) 4. BImSchV
I	1500	1	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistung 900 MW übersteigt	1.1 (1)
		2	Anlagen zur Trockendestillation (z. B. Kokereien und Schmelzer)	1.11 (1)
		3	Anlagen zur Gewinnung von Hohleisen	3.2 (1)
		4	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen	4.1 (1)
		5	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern	4.1b (1)
	1000	6	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl- oder Schieferölen, in Mineralöl-, Alkal- oder Schmelzölen, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin	4.4 (1)
		7	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle	1.14 (1)
		8	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln im Freien (*)	2.14 (1+2)
		9	Anlagen zum Lösen, Schmelzen oder Sintern von Erzen	3.1 (1)
		10	Anlagen zur Gewinnung von Nichterzrohstoffen (Zink-, Zinn- und Kupfererzrösten)	3.2 (1)
II	1500	11	Anlagen zur Stahlherzeugung ausgenommen Lichtbogen mit weniger als 50 t Gesamtstichtgewicht sowie Induktionöfen (*) (s. auch lfd. Nr. 27 und 49)	3.3 (1)
		12	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Dampfkessel, Containern) (*)	3.15 (2)
		13	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*)	3.18 (1)
		14	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)	3.19 (2)
		15	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen	4.1 (1)
	1000	16	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf aussem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Kon- und Karbid einschließlich Aluminiumhütten	4.1b (1) 4.1c (1)
		17	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schmied- oder Schweißergussmassen	4.1d (1)
		18	Anlagen zur Herstellung von Holzfasern, Holzspanplatten oder Holzwerkstoffen	6.3 (1)
		19	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörper oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden	7.12 (1)
		20	Kalttrocknungsanlagen	7.15 (1)
III	1500	21	Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstrahltriebwerken oder Strahltriebwerken	10.10 (2)
		22	Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr (*)	10.19 (2)
	700	23	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistung a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt	1.1 (1)
		24	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teerergüssen oder von Teer- oder Glaswasser	1.12 (1)
		25	Anlagen zur Herstellung von Zementklinkern oder Zementen	2.3 (1)
		26	Anlagen zum Brennen von Basalt, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarz oder Schmelzglas	2.4 (1)
		27	Anlagen zur Stahlherzeugung mit Leichterzeugen unter 30 t Gesamtstichtgewicht (*) (s. auch lfd. Nr. 11 und 49)	3.2 (1)
		28	Anlagen zum Umschmelzen von Aluminat (s. auch lfd. Nr. 35 und 131)	3.3 (1+2)
		29	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze	4.1a (1)
		30	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen	4.1d (1)
IV	700	31	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln	4.1e (1)
		32	Anlagen zur Herstellung von Ruß	4.6 (1)
		33	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen	4.11 (1)
		34	Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden	7.19 (2)
		35	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrohr oder Rohrzucker	7.24 (1)
	500	36	Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen oder flüssigen Stoffen durch Verbrennen	8.1 (1)
		37	Anlagen zur chemischen Aufbereitung von cyanidhaltigen Konzentraten, Nitraten, Nitraten oder Säuren, soweit hierdurch eine Verwertung als Baustoff oder eine Entsorgung als Abfall ermöglicht werden soll	8.6 (1)
		38	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochschmelzschlacke)	-
		39	Automobil- u. Motorredubriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren	-
		40	Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistung a) bei Heizkraftwerken von 100 MW bis 300 MW beträgt b) bei Heizwerken mehr als 100 MW	1.1 (1)
V	700	41	Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10000 m³ oder mehr je Stunde	1.7 (1)
		42	Elektromotoren mit einer Leistung von 250 kW oder mehr (*)	1.8 (2)
		43	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde	1.9 (1)
		44	Anlagen zum Brückieren von Braun- oder Steinkohle	1.10 (1)
		45	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Glas, auch soweit es aus Abfall hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernsehteknische Zwecke bestimmt sind	2.8 (1)
	500	46	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe	2.11 (1)
		47	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Strassenbaustoffen unter Verwendung von Zement	2.12 (2)
		48	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Metallen, die nicht für medizinische oder fernsehteknische Zwecke bestimmt sind	2.15 (1)
		49	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Metallen, die nicht für medizinische oder fernsehteknische Zwecke bestimmt sind	2.15 (1)
		50	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Metallen, die nicht für medizinische oder fernsehteknische Zwecke bestimmt sind	2.15 (1)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BmSchV	Betriebsart
IV	500	68	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 51 000 Hennenplätzen, b) 102 000 Jungennenplätzen, c) 102 000 Mastgeflügelplätzen, d) 1 000 Mastschweineplätzen oder e) 640 Sauenplätzen oder mehr
			7.2 (1 + 2)	Anlagen zum Schlachten von a) 500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder b) 4 000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche
IV	500	70	7.3 (1)	Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 kg Speisefett je Woche
		71	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschälen von tierischen Därmen oder Mägen
		72	7.7 (2)	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kläbarmen zur Labgewinnung
		73	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtabfällen, Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
		74	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfüllt werden
		75	7.21 (1)	Mühlen für Nährungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr
		76	7.23 (1)	Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt
		77	7.25 (2)	Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb
		78	8.3 (1)	Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen
		79	8.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Bel- oder Entladen von Schlüßeln, die im trockenen Zustand stauben können, durch Klappen von Wägen oder Behältern oder unter Verwendung von Bagern, Schaufeladergeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schlüßelgüter oder 200 t Schlüßelgüter aus dem Lagerort entnommen werden
				Anlagen zum Bel- oder Entladen von Erdmüll oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		80	-	Depotien für Haus- und Sondermüll
		81	-	Autokinos (*)
		82	-	Betriebshäule für Straßenbahnen (*)
V	300	83	1.5 (1 + 2)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen (*)
		84	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 20 t je Stunde
		85	1.13 (1) 1.15 (1)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten
		86	2.1 (2)	Sleinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahler verwendet werden
		87	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klasiieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlämme und Abbruchmaterial, ausgenommen Klasiieranlagen für Sand oder Kies

E 7 · Abstandserlaß

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	88	25 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselerde, Magnesit, Mineralen, Mischschutt, Ton, Tuff (Traß) oder Zementklinker
		89	24 (1)	Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest
		90	23 (1)	Anlagen zum Bläuen von Perlit, Schiefer oder Ton
		91	210 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 3 m ³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch betriebene Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abtufelung betrieben werden
		92	212 (2)	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gesteinskörnungen oder Porenzementplatten unter Dampfdruck
		93	214 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln in geschlossenen Hallen (*)
		94	33 (2) 37 (2)	Anlagen zum Erhitzen von Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 t je Stunde, Vakuum-Schmelzanlagen für Gußeisen oder Stahl mit einer Einsatzmenge von 3 t oder mehr sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 80 t Gußeisen je Monat
		95	34 (1 + 2) 38 (1)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 1000 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichteisenmetalle (s. auch lfd. Nr. 26 und 131)
		96	35 (1)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platten oder Blechen, durch Flammen
		97	39 (1 + 2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten aus Blei, Zinn oder Zink auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern oder durch Flammgespritz
		98	312 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nietn, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nudeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten (*)
		99	315 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*)
		100	318 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*)
		101	319 (2)	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbauteilen in geschlossenen Hallen (*)
		102	321 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren oder Batterien
		103	323 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten, von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder -pasten ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen
		104	411 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelbem Acetylen (Dissousgasfabriken)
		105	41p (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seilen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung
		106	42 (1 + 2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden
		107	43 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten ohne chemische Umwandlung
		108	48 (2)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 0,5 t bis weniger als 1 t je Stunde
		109	49 (1 + 2)	Anlagen zum Erhitzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag

Abstandserlaß · E 7

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	110	410 (2)	Anlagen zur Herstellung von Färla, Lacken oder Druckfarben mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
		111	51 (2)	Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden
		112	52 (1 + 2)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen
		113	53 (2)	Anlagen zum Beschichten oder Imprägnieren bahnen- oder tafelförmiger Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde
		114	511 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanhartschäumen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethangranulaten
		115	62 (1 + 2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Papiermaschinen sowie Maschinen zur Herstellung von Papier, Karton, Pappe oder Wellpappe bestehen (*)
		116	71 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 14 000 bis weniger als 31 000 Hennenplätzen, b) 28 000 bis weniger als 102 000 Jungentenplätzen, c) 28 000 bis weniger als 102 000 Mastgeflügelplätzen, d) 525 bis weniger als 1 900 Mastschweinplätzen oder e) 175 bis weniger als 640 Sauenplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		117	74 (2)	Anlagen zum fabrikmäßigen Verarbeiten von Kertofeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung durch Erwärmen
		118	78 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
		119	710 (1)	Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhaare mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nr. 89 erfaßt werden
		120	713 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einmalen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
		121	714 (2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie Lederfabriken
		122	722 (2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen
		123	728 (2)	Anlagen zum Rosten von Kaffee mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde
		124	730 (2)	Anlagen zum Rosten von Kaffee-Erzeugnissen, Getreide, Kakao oder Nüssen
		125	731 (2)	Anlagen zur Herstellung von Lakritz oder Schokolade
		126	732 (2)	Anlagen zur Herstellung von Milchpulver
		127	84 (1 + 2)	Anlagen, in denen feste Abfälle, auf die die Vorschriften des Abfallgesetzes Anwendung finden, aufbereitet werden sowie Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, jeweils mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Stunde
		128	85 (1)	Kompositwerke
		129	910 (1)	Anlagen zum Umschlagen von festen Abfällen i. S. von § 1 Abs. 1 des Abfallgesetzes mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, daß bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen unfallt

134

E 7 · Abstandserlaß

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	130	107 (2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder - ausschließlich vulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird
		131	108 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bauteilschutz-, Reinigungs-, Holzschutz- oder Klebemitteln mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden
		132	109 (2)	Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen
		133	1012 (2)	Anlagen zum automatischen Reinigen, Abblühen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
		134	1014 (2)	Gattersägen, wenn die Antriebsleistung eines Gatters 100 kW oder mehr beträgt sowie Furnier- oder Schälwerke
		135	-	Abwasserbehandlungsanlagen
		136	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton und Lehm
		137	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Sorten gefertigten Holzbauten
		138	-	Erdaushub- oder Bauschuttdeponien
		139	-	Steinsägereien, schleifereien oder -polierereien
		140	-	Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren (*)
		141	-	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
		142	-	Preßwerke (*)
		143	-	Stab- oder Drahtziehereien (*)
		144	-	Schwermaschinenbau
		145	-	Enthalteranlagen
		146	-	Schrottplätze
		147	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßenreinigung (*)
		148	-	Spektionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)
VI	200	149	29 (2)	Anlagen zum fabrikmäßigen Säurepolieren oder Mattieren von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure
		150	210 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 3 m³ oder mehr und die Besatzdichte weniger als 300 kg/m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abfuhrführung betrieben werden
		151	34 (1+2)	Schmelzanlagen für Nichtfermetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1000 kg (s. auch lfd. Nr. 28 und 95)
		152	38 (2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgießmaschinen mit Zuhilfenahme von 2 Meganeutronen oder mehr bestehen
		153	310 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluß- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatieranlagen
		154	320 (2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Stahlbauteilen, Werkstücken für Stahlbauteile, ausgenommen Anlagen, die geschliffen sind und bei denen das Strahlmittel im Kreislauf gefahren wird

Abstandserlaß · E 7

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
VI	200	155	57 (2)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Anilinen zu a) Formmassen (z. B. Harzmaten) oder Faser-Formmassen) oder b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche z. B. Bootbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
		156	510 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifschleiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
		157	71 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 3200 bis weniger als 14 000 Hennenplätzen, b) 8 000 bis weniger als 28 000 Jungennenplätzen, c) 6 000 bis weniger als 28 000 Mastgeflügelplätzen d) 102 bis weniger als 525 Mastschweinplätzen oder e) 40 bis weniger als 178 Sauenplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		158	715 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen - Anlagen in Gaststätten - Räucherereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1000 kg Fleisch- oder Fischwaren je Woche
		159	720 (2)	Anlagen zum Trocknen von Getreide, Malt oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenen Getreide oder Tabak im landwirtschaftlichen Betrieb
		160	721 (2)	Möhlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag
		161	727 (2)	Melassebrennereien, Bierbretrocknungsanlagen oder Brauereien mit einem Ausstoß von 5000 hl Bier oder mehr je Jahr
		162	728 (1)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürsten aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
		163	1010 (2) 1011 (2)	Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flechten, Gerben oder Gießen von Leder, Herstellung von Färbemitteln, einschließlich der Spannungsanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden
		164	1013 (2)	Automatische Autowaschanlagen (*)
		165	1015 (2)	Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 300 kW oder mehr
		166	-	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
		167	-	Maschinenfabriken oder Hütereien
		168	-	Pressereien oder Stanzen (*)
		169	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
		170	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paketen aus Holz und sonstigen Holzwaren
		171	-	Zimmerleien (*)
		172	-	Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung
		173	-	Auslieferungslager für Tiefkühlkost (*)
		174	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		175	-	Margarine- oder Kunstspeisefabriken
		176	-	Milchverwertungsanlagen ohne Trocknungsmittelerzeugung

E 7 · Abstandserlaß

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der BImSchV	Betriebsart
VI	200	177	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personen- verkehrs (*)
		178	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 200 t Schüttgut je Tag bewegt werden können, ausgenom- men Anlagen zur Aufnahme von selbstgewonnenem Getreide im landwirtschaftlichen Betrieb
		179	2.6 (2)	Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asbestergüssen auf Maschinen
		180	7.4 (2)	Betriebe zur Herstellung von Fertigerzeugnissen (Kühli- rendemaschinen, Catering-Betriebe)
		181	-	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleif- ereien
VII	100	182	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		183	-	Autolackierereien
		184	-	Tischlereien oder Schneidereien
		185	-	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 112 oder 113 erfaßt werden
		186	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
		187	-	Kompostieranlagen
		188	-	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Indu- striewatte oder Putzwolle
		189	-	Spinnereien oder Webereien
		190	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
		191	-	Großwäschereien oder grobe chemische Reinigungs- anlagen
		192	-	Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegra- fie- oder Elektrogerätekbaus sowie der sonstigen elek- tronischen oder fehmmechanischen Industrie
		193	-	Bauhöfe
		194	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
		195	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
		196	-	Anlagen zur Rundumcierung von Reifen soweit weni- ger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden

Textliche Festsetzungen

(gem. § 9 Abs. 1 BauGB)

Bebauungsplan Nr. 17 C III "Industriegebiet Süd", 1. Änderung

I. Rechtsgrundlagen

1. BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359).
2. BauO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NW. S. 256 / SGV. NW. 232), geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV.NW. S. 439 / SGV. NW. 2129).
3. BauNVO in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S.466).
4. GO NW in der Neufassung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.04.2002 (GV NW S. 160).
5. Planzeichenverordnung 1990 vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I. S. 58).

II. Textliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GE Gewerbegebiet

GI Industriegebiet

Einzelhandelsnutzungen sind nicht zulässig.

Ausnahmsweise können Einzelhandelsnutzungen zugelassen werden, wenn es sich hierbei nur um Verkaufs- und Ausstellungsflächen für gewerbliche Betriebe und Handwerksbetriebe handelt, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher wenden, und wenn sich das Angebot auf an gleicher Stätte in Eigenproduktion erstellte Waren und Zubehörteile beschränkt und eine Verkaufsflächengröße von 200 m² Nutzfläche nicht überschritten wird.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind die gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO und § 9 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen unzulässig. Nicht zulässig sind:

- Wohnungen für Aufsicht- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Vergnügungsstätten.

Räume und Gebäude für freie Berufe i.S. von § 13 BauNVO sind nicht zulässig.

Gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO werden die festgesetzten Gewerbegebiete / Industriegebiete nach Betriebsarten entsprechend dem Abstandserlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 21.03.1990 gegliedert. Auf den jeweiligen Gewerbeflächen sind Betriebsarten, die unter die angeführten Abstandsklassen fallen, sowie Betriebsarten mit ähnlichen Emissionsarten unzulässig.

Ausnahmsweise können Betriebsarten der jeweils nächst niedrigeren Abstandsklasse zugelassen werden, wenn nachgewiesen wird, dass der Immissionsschutz sichergestellt ist.

2. Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO ist in den mit a (abweichende Bauweise) gekennzeichneten Gewerbe- und Industriegebieten eine produktionsbedingte bzw. betriebsbedingte Überschreitung der Gebäudelängen von 50 m zulässig. Dabei sind die für eine offene Bebauung erforderlichen Grenzabstände gem. BauO NRW einzuhalten.

3. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BauGB)

Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO werden die höchstzulässigen Baukörperhöhen mit maximal 15 m, gemessen von der mittleren Höhenlage der Grundstücksgrenze zur nächstgelegenen Erschließungsstraße, festgesetzt. Als oberen Abschluss (= max. zulässige Höhe) gilt je nach Dachform die Oberkante des Firstes bzw. der oberste Abschluss der Wand.

Eine Überschreitung der zulässigen Baukörperhöhen für technisch erforderliche, untergeordnete Bauteile (z.B. Schornsteine, Masten, technische Aufbauten für Aufzüge) kann ausnahmsweise gem. § 16 Abs. 6 BauNVO zugelassen werden. Die technische Erforderlichkeit ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

4. Pflanzgebot

(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und 25 BauGB)

Auf Stellplatzflächen ist anteilig je 6 Stellplätze ein großkroniger bodenständiger Laubbaum zu pflanzen.

Die jeweiligen Grundstücksgrenzen sind jeweils in 2,5 m Breite mit standortgerechten, heimischen Gehölzen unter Berücksichtigung der Grundstückszufahrten abzapflanzen.

Im Verlauf der öffentlichen Verkehrsflächen ist beiderseits alle 30 m ein großkroniger, heimischer, standortgerechter Laubbaum zu pflanzen. Die genauen Standorte sind nach Detailplanung auf die örtliche Situation (Grundstückszu- und -ausfahrten, etc.) abzustimmen.

Die Pflanzungen sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

5. Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind als extensives Grünland zu entwickeln. Zur Gestaltung und Strukturierung dieser Flächen wird festgesetzt, dass pro 500 qm Fläche je ein standortgerechter, heimischer Hochstamm als Einzelbaum oder in einer Baumgruppe von drei Gehölzen zu pflanzen ist.

6. Gestalterische Festsetzungen

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 BauONRW)

Unzulässig sind Werbeanlagen mit wechselndem, bewegten oder grellem Licht (z.B. signalgelb).

Werbeanlagen oberhalb der Traufen oder des Flachdaches sind unzulässig. Die Länge der Werbeanlagen darf auch als Summe mehrerer Einzelanlagen 50 % der Gebäudebreite nicht überschreiten.

Außenfassaden von Hallenbauten sind mind. alle 30 m vertikal zu gliedern, z.B. durch Versätze, Glasbänder, Farb- oder Materialwechsel.

Hinweise

1. Bodendenkmale

Dem westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege oder der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmale (kulturgeschichtliche Bodenfunde), sowie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz (DSchG NW)).

Hinweise auf Bodendenkmale geben beispielsweise alte Steinsetzungen, alte Gräben, Einzelfunde, Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Die Entdeckungsstelle ist drei Werktage nach einer mündlichen, eine Woche nach einer schriftlichen Anzeige unverändert zu erhalten.

Dem Amt für Bodendenkmalpflege oder seinen Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 19 DSchG NW).

2. Wasserrecht / Wasserschutzgebiet

Entlang der 'Uferstreifen' der bestehenden Gewässer i.S.d. LWG NRW sowie der gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB festgesetzten Wasserflächen sind beidseitig in einem Abstand von 5,0 m, gemessen von Oberkante Böschung, bauliche Anlagen jeglicher Art, auch nicht genehmigungspflichtige Anlagen, unzulässig.

Die Einleitung von Niederschlagswasser in den Untergrund bzw. in ein Gewässer bedarf einer Erlaubnis gemäß § 7 Wasserhaushaltsgesetz.

Der Änderungsbereich befindet sich teilweise im Wasserschutzgebiet „Wassergewinnungsanlage Grevener Damm“ der Stadtwerke Emsdetten GmbH. Die zugehörige Wasserschutzgebietsverordnung vom 04. Mai 1998 ist zu beachten.

3. Löschwasserversorgung

Die Feuerlöschversorgung von Betrieben mit erhöhten Brandrisiken, Brandabschnittesgrößen nach BauO NRW oder erhöhten Brandlasten ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Pflanzliste

Standortgerechte, heimische Bäume sind u.a.:

Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Spitzahorn	Acer platanoides
Feldahorn	Acer campestre
Sandbirke	Betula pendula
Moorbirke	Betula pubescens
Rotbuche	Fagus sylvatica
Hainbuche	Carpinus betulus
Stieleiche	Quercus robur
Traubeneiche	Quercus petraea
Sommerlinde	Tilia platyphyllos
Winterlinde	Tilia cordata
Baumhasel	Corylus colurna
Esche	Fraxinus excelsior
Vogelkirsche	Prunus avium
Weide	Salix spec. (nur am Gewässer)
Hochstämmige Obstgehölze	

Standortgerechte, heimische Sträucher sind u.a.:

Buchsbaum	Buxus sempervirens
Faulbaum	Frangula alnus
Flieder	Syringa vulgaris
Gemeine Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Hartriegel	Cornus sanguinea
Hasel	Corylus avellana
Hundsrose	Rosa canina
Kreuzdorn	Rhamnus catharticus
Pfaffenhütchen	Euonymus europaea (Beeren sehr giftig)
Salweide	Salix caprea
Sanddorn	Hippophae rhamnoides
Schlehe	Prunus spinosa
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Vogelbeere, Eberesche	Sorbus aucuparia
Wasser-Schneeball	Viburnum opulus
Weißdorn	Crataegus monogyna